

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkaufs (allgemeine Verkaufsbedingungen = AVB) haben für alle Lieferungen der Bucher Leichtbau AG (nachfolgend BL genannt) Gültigkeit, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AVB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden aber auch dann, wenn die BL auf die AVB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite von BL, wo der Text dieser AVB eingesehen werden kann (www.bucher-group.com). Bei einer mündlichen Bestellung ohne schriftliche Auftragsbestätigung gelten diese AVB zumindest für künftige Bestellungen dieses Kunden, wenn in der Rechnung oder dem Lieferschein der ersten Lieferung auf die AVB hingewiesen wird. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang gegenüber den Geschäftsbedingungen des Kunden. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese AVB hat postwendend, ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen. Vordruckte Geschäftsbedingungen oder formelmässige Hinweise, Stempel usw. gelten nicht als Widerspruch. Stillschweigen der BL auf Geschäftsbedingungen des Kunden oder auf widersprechende Bestätigungsschreiben usw. dürfen nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden.

2. Angebot

Durch die Anfrage des Kunden wird BL ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Wenn BL in ihrem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 60 Tage ab Ausstellungsdatum bindend. Das Angebot gibt Auskunft über Auftragsgegenstand, Preis, Lieferfrist und Lieferbedingungen. Ist der Kunde mit diesen Bedingungen nicht einverstanden hat diese Einsprache schriftlich zu erfolgen.

3. Vertrag

Der Vertrag ist mit der Unterzeichnung eines Vertragsdokumentes oder, wenn kein beidseits unterzeichneter Vertrag ausgefertigt wird, mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch BL abgeschlossen. Vertrag bzw. Auftragsbestätigung geben Aufschluss über Liefergegenstand, Preis, Lieferdatum und Lieferbedingungen. Falls die Bestellung vom Angebot abweicht hat

die Bestellung nur Gültigkeit sofern dies von BL ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird.

4. Qualität

Gegenstand eines Angebots oder einer Bestellung ist die vereinbarte bzw. branchenübliche Qualität. BL ist nicht verpflichtet, sich selbständig über technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort zu informieren. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hält BL die anwendbaren Bestimmungen und Normen der Schweiz ein.

5. Pläne und technische Unterlagen

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Der Kunde als Vertragspartei anerkennt diese Rechte und verpflichtet sich, die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von BL ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

6. Ersatzteile

BL garantiert die Lieferung von Ersatzteilen, die BL selber fertigt, zu marktüblichem Preis und zu den vorliegenden AVB während einem Zeitraum seit Datum der letzten Bestellung des entsprechenden Produktes durch den Kunden, der im kundenspezifischen Vertrag definiert wurde. Eine Einstellung der Fabrikation der Teile durch BL (nach der vertraglich garantierten Lieferzeit) oder deren Zulieferfirmen (zu einem beliebigen Zeitpunkt) wird dem Kunden rechtzeitig angezeigt, so dass dieser noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. BL behält sich das Recht vor, alternative Ersatzteile vorzuschlagen, die dem „fit, form & function“ entsprechen.

7. Preise

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde gelten die Preise als Festpreise in der vereinbarten Währung (in der Regel CHF). Sie verstehen sich EXW, Fällanden ZH, Schweiz (Incoterms 2010). BL behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Materialpreise erheblich ändern.

Prepared Content	Date	Checked Content	Date	Released Content	Date
B. Burllet	05.07.11	A. Lapice	18.07.11	R. Hengartner	25.07.11

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von BL sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung automatisch in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8 % p.a. Die Zahlung hat durch eine Banküberweisung oder bestätigten Check zu erfolgen. Bei anderen Zahlungsarten (z.B. Akkreditiv) werden die entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern diese Zahlungsart nicht von Anfang an vereinbart wurde. Ab der 2. Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Der Kunde darf Gegenforderungen nur insoweit verrechnen, als sie von BL anerkannt oder durch Urteil festgestellt sind.

9. Mindestauftragswert und Auftragsgebühren

Der Mindestauftragswert pro einzelne Bestellung ist CHF200.00.

Für Ersatzteile welche innerhalb von 24 Stunden nach Bestellungseingang abzusenden sind wird eine Auftraggebühr von CHF 500.00 verrechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BL. BL ist berechtigt, ohne weitere Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen oder die am Ort der Sache nach den dortigen Vorschriften notwendigen Vorkehren zu treffen, die nötig sind, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen oder aufrecht zu erhalten.

11. Lieferung, Verzug, Übergang der Gefahr,

Die Lieferung wird am vereinbarten Liefertermin fällig. Kann BL die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten, so teilt sie dies dem Kunden so früh als möglich mit. Der Kunde ist berechtigt, der BL bei Ausbleiben der Lieferung im Zeitpunkt der Fälligkeit eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Hält BL auch diese Nachfrist nicht ein, so verpflichtet sie sich, den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen, soweit ihr der Kunde Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

Kann ein Liefertermin aus Gründen nicht gehalten werden, die ausserhalb des Einflussbereichs von BL liegen, wie aussergewöhnliche Naturereignisse (Überschwemmungen, Orkan, Erdbeben etc.), Feuersbrunst, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Terrorismus, Sabotage, Nichtverfügbarkeit von Rohmaterialien und Hilfsstoffen (Force Majeure), so tritt kein Verzug ein und die

Lieferpflicht von BL ist während dieser Zeit sistiert. BL ist verpflichtet, den Kunden so rasch als möglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu informieren und alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lieferbereitschaft wieder herzustellen. Nach Ablauf von 6 Monaten kann der Kunde auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Kunden besteht nicht.

Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht (z.B. Abnahme von Mustern oder Bekanntgabe von technischen Spezifikationen etc.) nicht rechtzeitig erfüllt, so hat die BL einen Anspruch auf entsprechende Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. BL hat ferner Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins, wenn sie die Produkte wegen höherer Gewalt oder Rohstoffknappheit nicht rechtzeitig herstellen bzw. liefern kann.

Die Lieferung erfolgt EXW, Fällanden ZH, Schweiz (Incoterms 2010). Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind zulässig. Der Übergang der Gefahr auf den Kunden erfolgt entsprechend den Regeln von EXW, d.h. bei Übergabe der Ware im Werk Fällanden. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die BL nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Lieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Im Falle der Annahmeverweigerung kann BL die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern lassen.

12. Prüfung der Lieferung

BL unterzieht die Lieferung vor dem Versand einer üblichen Ausgangskontrolle. Der Kunde hat die Lieferung innert 5 Werktagen nach Übernahme der Lieferung einer üblichen Eingangskontrolle zu unterziehen und Mängel und/oder Fehlteile sofort schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies innerhalb der gesetzten Frist, gilt die Lieferung hinsichtlich von Mängeln, die bei einer üblichen Prüfung erkennbar gewesen wären, als akzeptiert.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

BL leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte den schriftlich vereinbarten oder von BL schriftlich zugesicherten Produktspezifikationen entsprechen. BL leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte frei sind von Fehlern in Material und Fabrikation. Hinsichtlich Massen und Toleranzen gelten die einschlägigen Industrienormen, wo solche fehlen, die Werksnormen der BL. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Lieferung. Gleiches gilt auch für Reparaturen, Ersatz-

oder Nachlieferungen. Die Garantie erlischt bei unsachgemässen Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden. BL verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferung, die nachweisbar aufgrund schlechter Qualität schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der BL. Unterlässt BL innerhalb angemessener Frist die Nachbesserung oder den Austausch, so ist der Kunde berechtigt, entweder eine bei BL zu beantragende Preisminderung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten und allfällig geleistete Zahlungen gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte zurück zu verlangen.

Ist dem Kunden als Folge eines mangelhaften Produktes ein Schaden entstanden, so verpflichtet sich die BL, diesen Schaden zu ersetzen, soweit ihr der Kunde Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

Die Ansprüche des Kunden im Falle einer mangelhaften Lieferung sind in diesem Kapitel abschliessend umschrieben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen BL und dem Kunden ist Fällanden. Gerichtsstand ist der Sitz der Bucher Leichtbau AG. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Fällanden, Juli 2011